

säure besteht die gleiche Verpflichtung, ohne daß jedoch die Leihflasche mit derselben Nummer zurückgegeben werden muß.

(4) Die Füllung von Leihflaschen in anderen Werken als dem Lieferwerk ist nur mit dessen vorheriger Zustimmung statthaft.

### § 11

#### Rückgabefristen und Vertragsstrafen für Leihflaschen

(1) Für Sauerstoff-, Wasserstoff-, Stickstoff-, Argon-, Preßluft- und Azetylenleihflaschen beträgt die Rückgabefrist vom Tage der Lieferung an gerechnet

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Verbraucher, die im Direktverkehr beziehen                  | 20 Tage  |
| b) für Verbraucher, die über den Großhandel beziehen               | 40 Tage  |
| c) für Verbraucher, die die Gase in eigenen Laboratorien verwenden | 150 Tage |

Die Großhandelsbetriebe sind verpflichtet, die bei ihnen eingehenden Leihflaschen unverzüglich an die Füllwerke zurückzugeben.

(2) Für Kohlensäureleihflaschen beträgt die Rückgabefrist

- |  |          |
|--|----------|
| a) für Stahlflaschen mit einem Fassungsvermögen bis zu 10 kg                               | 90 Tage  |
| b) für Stahlflaschen mit einem Fassungsvermögen über 10 kg                                 | 45 Tage  |
| c) für Verbraucher, die die Kohlensäure in eigenen Laboratorien verwenden                  | 150 Tage |
| d) Abnehmer, die die Kohlensäure weiterverkaufen, haben eine zusätzliche Rückgabefrist von | 30 Tagen |

(3) Die Fristen können in volkswirtschaftlich notwendigen Ausnahmefällen durch Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern abweichend geregelt werden. Kommt zwischen den Vertragspartnern hinsichtlich der Rückgabefrist eine Einigung nicht zustande, so setzt auf Antrag eines der Partner das dem Lieferwerk übergeordnete Organ nach Anhören des übergeordneten Organs des Bestellers die Rückgabefrist fest.

(4) Bei Überschreitung der festgesetzten bzw. vertraglich vereinbarten Rückgabefrist ist dem säumigen Abnehmer eine Vertragsstrafe in Höhe von 10 DM, bei Kohlensäure in Höhe von 2 DM, je angefangener 10 Tage bis zum Wiedereintreffen der Leihflaschen beim Lieferer zu berechnen.

(5) Die Berechnung erfolgt für jede Leihflasche, die nach Ablauf der festgesetzten bzw. vertraglich vereinbarten Frist zurückkommt, gleichgültig ob andere Flaschen vor Ablauf dieser Frist bei der Lieferstelle eingehen. Zurückgegebene Kohlensäureleihflaschen werden ohne Rücksicht auf die Nummer der Stahlflasche auf die jeweils älteste Lieferung gleicher Größe angerechnet.

(6) Die Lieferstelle ist berechtigt, für Vertragsstrafen wegen verspäteter Rückgabe der Stahlflaschen Zwischendienrechnungen zu erteilen.

(7) Im übrigen gelten für Leihflaschen die Bestimmungen der jeweils gültigen Anordnung über die Rückgabe und Berechnung von Leihverpackung.

### § 12

#### Verlust und Beschädigung von Leihflaschen

(1) Bei Verlust von Leihflaschen hat der Abnehmer Naturalersatz zu leisten. Dies gilt auch für solche beschädigt zurückgelieferte Leihflaschen, die auf Grund dieser Beschädigung durch Entscheidung der Technischen Überwachung aus dem Verkehr gezogen werden müssen, wenn der Abnehmer für die Beschädigung verantwortlich ist.

(2) Bei der Leistung von Naturalersatz hat der Abnehmer für die Ersatzflasche einen einwandfreien Eigentumsnachweis zu führen.

(3) Ist der Abnehmer zur Leistung des Naturalersatzes nicht in der Lage, hat er 75% des gesetzlich zulässigen Wiederbeschaffungspreises zu zahlen, ohne daß dadurch ein Recht an der Leihflasche erworben wird.

(4) Wird eine Leihflasche, für die der Abnehmer Wertersatz geleistet hat, durch ihn oder einen anderen innerhalb von einem Jahr nach Berechnung des Wiederbeschaffungspreises zurückgeliefert, so wird ihm der gezahlte Betrag abzüglich der notwendigen Instandsetzungskosten zinslos vergütet. Die Rückvergütung entfällt, wenn die Leihflasche nicht innerhalb eines Jahres nach erfolgter Berechnung zurückgelangt.

(5) Jeden Verlust von Leihflaschen hat der Verlierer dem Lieferer und der WB Allgemeine Chemie, Abteilung Technische Gase, Stahlflaschenerfassung, zu melden.

### § 13

#### Mängelanzeigen

(1) Abnehmer, die nicht Verbraucher sind, haben dem Lieferer Beanstandungen der äußeren Beschaffenheit der ihnen gelieferten Stahlflaschen unverzüglich nach Entgegennahme schriftlich anzuzeigen. Die äußere Beschaffenheit umfaßt die Flasche von Fuß bis Kappe ausschließlich Absperrventil.

(2) Minderfüllungen der Stahlflaschen, Nichtfunktionalitäten der Ventile und andere erkennbare Mängel haben die Verbraucher unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, nach Entgegennahme der Erzeugnisse dem Lieferer schriftlich anzuzeigen. Ist der Großhandel der Lieferer, so hat er die bei ihm eingehende Mängelanzeige innerhalb einer Woche seinem Lieferer anzuzeigen. Handelt es sich um Beanstandungen der Qualität der gelieferten Gase sowie um sonstige verborgene Mängel, so hat die schriftliche Anzeige unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen, nach Feststellung zu erfolgen.

(3) Beanstandete Stahlflaschen dürfen nicht in den Verkehr gebracht und nicht benutzt werden und sind dem Lieferer sofort zurückzugeben. Abblasende Stahlflaschen sind vor dem Rücktransport zu entleeren. Vor der Rücksendung sind die beanstandeten Stahlflaschen in augenfälliger Weise durch haltbares Aufkleben eines Zettels und durch deutlich erkennbare Aufschrift mit Buntstift oder Kreide mit dem Vermerk „Untersuchen“ zu versehen. Außerdem ist ein gleichlautender Zettel um das Ventil zu binden und dann die Kappe aufzuschrauben. Der Versand bzw. die Anlieferung dieser Flaschen ist dem Lieferer schriftlich anzuzeigen.